Spiel und Spass auf farbenfrohem Teppich

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Wohnen

Band (Jahr): 48 (1973)

Heft 11

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-104316

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Wem gehören die Wohnungen?

Nach Erhebungen des Statistischen Amtes der Stadt Zürich sehen die Eigentumsverhältnisse in dieser Schweizer Stadt folgendermassen aus:

Drei Viertel aller Wohnungsinhaber sind Mieter, ein Sechstel Genossenschafter. Vermieter sind in 90 534 Fällen Einzelpersonen, in 59 180 Gesellschaften, bzw. Bau- und Wohngenossenschaften und in 10675 die öffentliche Hand (Gemeinde, Kanton, Bund). Der Anteil des Wohnungseigentums von Gesellschaften und Genossenschaften hat sich von 1960 bis 1970 von 33 auf 35 Prozent erhöht, der von Einzelpersonen entsprechend verringert (von 56 auf 54 Prozent).

Spiel und Spass auf farbenfrohem Teppich

Noch vor einigen Jahren wäre ein Zimmerteppich, auf dem das bei Kindern so beliebte Spiel «Himmel und Hölle» gespielt werden kann, höchstens auf der Wunschliste für Kinder, welche schon alles haben, zu finden gewesen. Heute aber, da der gefahrlose Spielplatz im Freien zumindest in der Stadt bald einmal Seltenheitswert besitzt, erscheint der von der Giubiasco Industrie AG angebotene «Teppich zum Spielen» als glänzende Idee. Dieser farbige Spielteppich, dessen Musterung von «Himmel und Hölle» über Halma bis zum Schach nicht weniger als 7 grundverschiedene Spiele wiedergibt, wird vor allem bei schlechtem Wetter und bei Rekonvaleszenz viele Kinder vor Langeweile, schlechter Laune - oder Fernsehen abhalten. Auch die physikalischen Eigenschaften des Teppichs sind ganz



auf das Kind ausgerichtet, d.h. er kann dank seiner ausserordentlich dichten Oberfläche mit geringem Aufwand (Staubsauger) stets sauber gehalten werden. Das zu 100% aus Nylon bestehende Polymaterial ist permanent antistatisch ausgerüstet.

Der Teppich kann von Wand zu Wand verlegt oder als abgepasster Milieuteppich ausgelegt werden.

Tiefkühltruhen: Pauschale oder Einzelzähler?

Wie werden die Stromkosten eines im Keller aufgestellten Tiefkühlgeräts verrechnet?

Oft geschieht es, dass ein Mieter in seiner Wohnung keinen Platz für ein grösseres Tiefkühlgerät findet und dieses in seinem Kellerabteil aufstellen muss. Dann drängt sich die Frage auf, wie man den Stromverbrauch berechnen soll, da normalerweise Treppen- und Kellerbeleuchtung pauschal verrechnet wird, oder im Mietzins inbegriffen ist.

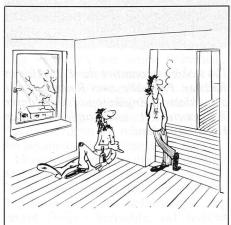
Sofern die Wohnungszähler nicht im Keller angebracht sind, besteht die Möglichkeit, einzelne Zähler einzubauen, doch ist dies eine kostspielige Lösung. Einfacher ist es, nach folgender Regel vorzugehen:

Im Durchschnitt kann pro 100 l Inhalt des Tiefkühlgerätes mit einem Stromverbrauch von ca. 1 kW pro Tag gerechnet werden. Ein Gerät mit 250 l Inhalt verbraucht somit pro Tag 2,5 kW. Wenn wir pro kW mit durchschnittlich 9 Rp. rechnen, so macht das pro Tag 22,5 Rappen aus, im Monat somit Fr. 6.75.

Zu den Geräten selbst ist zu sagen, dass sich der Stromverbrauch bei Truhe oder Schrank nicht wesentlich unterscheidet, sofern der Schrank gefüllt ist und so beim Öffnen der Schranktüre wenig Kaltluft abfliessen kann. Man merke sich allgemein:

Ein leeres Tiefkühlgerät verbraucht mehr Strom! Es ist auch darauf zu achten, dass der Tiefkühler richtig gehandhabt und gepflegt wird, um starke Vereisungen zu vermeiden, die zu einem höheren Stromverbrauch führen.

Bei Neubauten sollte die Möglichkeit, im Keller Teifkühlgeräte aufzustellen, miteingeplant werden. Es ist dann zu prüfen, ob der Stromverbrauch mit einer Pauschale verrechnet, ob ein Kollektivzähler für die aufgestellten Tiefkühlgeräte oder ein Anschluss an die Wohnungszähler installiert werden soll. (STI)



«Richtig progressiv möbliert, nicht wahr?»



«Aber du wirst dich doch nicht auf die teuren neuen Polsterbezüge setzen!»



«Sie erraten es nicht: Hat mein Mann alles selbst gebastelt!»